Beilage zu Nr. 105 der Livl. Gouv.-Ztg. v. 16. September 1864.

Holz-Taxen

für das

Livländische Gouvernement

pro

1864.

Taxe zum Verkauf von Eichenholz vom Stamm im Livländischen Gouvernement für die Entfernung von 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Dicke am Toppende nach Werschok. — Kopeken Silber-Münze.

Abtheilungen.	Länge nach Faden.	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	9½	10	10½	11	11½	12	12½	13	13½	14	14½	15	15½	16	16½	17	17½	18	18½	19	19½	20
Aus den Wäldern der ersten Abtheilung.	1	12	17	23	30	39	48	59	71	84	98	113	129	144	162	183	203	224	246	269	293	318	345	372	401	419	462	494	525	558	594	630	666	705	743	783	824	867
	1⅓	17	21	30	39	53	63	80	93	111	129	152	171	192	216	246	270	297	327	356	390	423	459	495	534	572	615	656	698	743	791	837	887	936	989	1043	1097	1152
	1⅔	18	27	39	50	63	80	98	116	140	161	188	215	239	270	302	336	369	410	446	486	527	572	617	665	714	765	819	872	927	986	1047	1106	1170	1233	1301	1368	1439
	2	27	39	53	71	86	108	131	156	185	212	242	275	309	347	386	428	471	516	563	615	666	720	777	833	894	957	1022	1088	1152	1227	1301	1376	1452	1530	1614	1695	1782
	3	53	72	95	120	149	183	216	255	297	342	390	441	495	554	612	678	749	815	890																		
	4	84	113	144	183	224	269	318	372	428	494	558	629	705	783	867	954	1047																				
	5	125	162	207	257	311	369	435	504	581	662	747	840	936	1038	1154																						
	6	174	225	282	345	413	489	570	657	752	854	959	1074	1193																								
	7	237	300	369	441	546	624	723	828	944	1065	1193	1328	1472																								
Aus den Wäldern der zweiten Abtheilung.	1	9	14	18	23	30	36	45	54	63	72	84	98	108	122	138	152	167	185	201	219	239	260	279	300	318	345	369	395	419	446	473	500	530	558	588	620	651
	1⅓	12	18	26	30	39	48	62	72	84	98	111	129	144	162	183	201	224	246	269	291	318	345	372	399	423	459	491	525	573	594	630	665	705	743	782	800	867
	1⅔	17	23	32	39	50	62	75	90	107	120	138	162	180	203	228	251	278	306	333	363	396	431	464	498	527	572	612	656	704	741	786	831	878	927	975	1029	1080
	2	21	35	41	53	66	81	98	113	138	158	180	206	233	260	291	306	354	387	423	459	500	540	581	626	671	711	765	815	867	929	975	1031	1089	1148	1209	1272	1337
	3	39	54	71	90	113	135	162	192	224	257	293	332	372	414	482	509	558	611	666																		
	4	63	84	108	138	167	201	239	279	323	369	419	473	530	588	651	716	783																				
	5	93	122	156	192	233	278	327	378	435	498	569	630	702	779	858																						
	6	131	170	212	257	308	368	428	494	566	639	720	804	894																								
	7	179	224	278	336	399	468	543	621	707	800	896	998	1106																								
Aus den Wäldern der dritten Abtheilung.	1	6	9	12	15	20	24	30	36	42	48	56	65	72	81	92	101	111	123	134	146	159	173	186	200	212	230	246	263	279	297	315	333	353	372	392	413	434
	1⅓	8	12	17	20	26	32	41	48	56	65	74	86	96	108	122	134	149	164	179	194	212	230	248	266	282	306	327	350	372	396	420	443	470	495	521	533	578
	1⅔	11	15	21	26	33	41	50	60	71	80	92	108	120	135	152	167	185	204	222	242	264	287	309	332	351	381	408	437	462	494	524	554	585	618	650	686	720
	2	14	23	27	35	44	54	65	75	92	105	120	137	155	173	194	204	236	258	282	306	333	360	387	417	447	474	510	543	578	614	650	687	726	765	806	848	891
	3	26	36	47	60	75	90	108	128	149	171	195	221	248	276	321	339	372	407	444																		
	4	42	56	72	92	111	134	159	186	215	246	279	315	353	392	434	477	522																				
	5	62	81	104	128	155	185	218	252	290	332	374	420	468	519	572																						
	6	87	113	141	171	230	245	330	373	417	483	550	606	662																								
	7	119	149	185	224	325	392	459	517	576	644	752	824	900																								

Anmerkung: 1) Der Preis für im Wachsthum stehendes Eichenholz in einer Entfernung von mehr als 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Ansiedelungen ist um ein Drittel billiger anzunehmen als in der obigen Taxe festgesetzt worden ist.
2) Ulmen, Eschen, Rüster, Ahorn und im Wachsthum stehende Bäume anderer harter Holzarten werden zu demselben Preise wie im Wachsthum stehendes Eichenholz verkauft.
3) Abgestandene Bäume von den in dieser Taxe bezeichneten Holzarten die noch auf dem Stamm stehen, werden zu demselben Preise wie im Wachsthum stehende Bäume verkauft.
4) Lagerbäume von den in dieser Taxe bezeichneten Holzarten werden für den halben Preis der für im Wachsthum stehendes Holz festgesetzt worden ist, verkauft.
5) Die Rubricirung der Forste nach Abtheilungen ist für Eichen und die übrigen oben benannten harten Holzarten dieselbe wie für im Wachsthum stehende Baustämme der Nadel- und weichen Laubholzarten.
6) In den Forsten, die in den Taxen nicht benannt worden sind, werden die Eichen und die übrigen harten Holzarten, nach dem Preise der für die Forste erster Abtheilung festgesetzt worden ist, verkauft.

Taxe zum Verkauf von Kiefern starker Dimensionen vom Stamm im Livländischeo Gouvernement für die Entfernung bis 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Dicke am Toppende nach Werschok. — Kopeken Silber-Münze.

Dimensionen. Länge nach Faden.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
12	926	1239	1497	1884	2200	2664	3027	3576	4008
11	739	994	1210	1530	1797	2183	2498	2954	3314
10	578	786	1014	1229	1447	1770	2031	2407	2709
9	344	607	754	996	1148	1411	1622	1931	2180
8	322	450	560	736	864	1067	1233	1469	1668
7	244	340	432	564	675	837	941	1167	1323
6	173	248	313	413	497	620	723	870	990

Anmerkung: 1) Der Preis für Kiefernholz starker Dimensionen vom Stamm für die Entfernung über 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern ist um ein Drittel billiger anzunehmen als in der obigen Taxe festgesetzt worden. ist.
2) Gränen und Weißtannen starker Dimensionen werden um ⅓ billiger als Kiefernstämme taxirt.
3) Abgestandene Bäume von den in dieser Taxe bezeichneten Holzarten werden zu demselben Preise wie im Wachsthum stehende Bäume verkauft.
4) Lagerholz von den obbezeichneten Arten wird zu denselben Preisen verkauft wie im Wachsthum stehende Bäume.

Normal-Taxe für Stangen, Staken vom Stamm und Forstproducte im Livländischen Gouvernement für alle Entfernungen von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

	In den Abtheilungen 1 R.	1 K.	2 R.	2 K.	3 R.	3 K.	4 R.	4 K.	5 R.	5 K.	6 R.	6 K.
Für 100 Kiefern-Stangen:												
3 Faden lang 1 bis 2 Werschock dick	24	75	16	34	12	38	8	17	4	95	3	47
4 „ „ 1 — 2 „ „	36	38	24	26	18	32	12	13	7	67	5	20
5 „ „ 1 — 1½ „	51	23	34	16	25	74	17	8	10	64	7	18
Für 100 Tannen-, Espen-, Weiden-, Pappel-, Birken- und Ellern-Stangen:												
3 Faden lang 1 bis 2 Werschok dick	18	56	12	38	8	17	6	19	3	47	2	48
4 „ „ 1 — 2 „ „	27	47	18	32	12	13	9	16	5	20	3	71
5 „ „ 1 — 1½ „ „	38	61	25	74	17	8	12	87	7	18	5	20
Für 100 Staken aller oben genannten Stangengattungen:												
1 Faden lang 1 bis 2 Werschok dick	1	95	1	65	1	35	1	8	—	94	—	65
1½ „ „ — 2 „ „	3	25	2	75	2	25	1	80	1	56	1	8
2 „ „ — 2 „ „	4	87	4	12	3	37	2	70	2	34	1	62
Für 100 Bohnen- und Erbsenstangen von selbigen Gattungen:												
2 Faden lang ½ Werschok dick	1	—	1	—	1	–	1	—	—	70	—	70
Für Laubbäume zum Verpflanzen:												
Für jedes bis 10 Jahr	—	10	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—
von 10 bis 20 Jahr	—	30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—

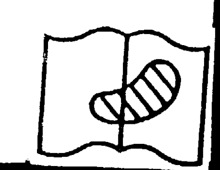
Anm. 1) Für abgestandene, unterdrückte, angebrannte und überhaupt beschädigte Stangen und Pfähle der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird der Preis um ⅓ billiger angesetzt als für wachsende.
2) Desgleichen Stangen und Staken vom Lagerholz.
3) Der Verkauf und die unentgeltliche Verabfolgung von Stangen und Staken muß vorzugsweise vom Lagerholz und dem am Stamm verdorrten geschehen, und nur in Ermangelung solchen Holzes vom Stammholz, aber auch nur der unwichtigen Gattungen, als Espen, Weiden, Pappel, Birken und Fichten, aber durchaus nicht von Kiefern und andern festen Holzgattungen, die namentlich, wenn sie zu Bauholz heranzuwachsen versprechen, zu einem wichtigeren Bedarf aufzubewahren sind.

4) Die Wälder werden nach Abtheilungen geordnet, ganz wie solches hinsichtlich der Taxen für Brennholz geschieht. So z. B. wenn ein Wald in den Taxen für Brennholz in der 1. Abtheil. aufgeführt ist, so gehört er auch hinsichtlich dieser Taxe für Stangen und Staken zur 1. Abtheil.
5) In denjenigen Wäldern auf dem Festlande, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz nur zu den für die Wälder IV. Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.
6) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichsbesitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Benennung der Forsterzeugnisse.	In den Abtheilungen. 1—4 (Kopeken Silber.)	5	6
Für ein Wedro:			
Theer	20	20	20
Deggut	30	30	30
Für ein Pud:			
Birkenrinde	12	12	12
Fichten- und Weidenrinde	5	4	3
Asche	15	15	15
Pottasche	30	30	30
Rohr	4	2	2
Für jede Tonne zu Theer und Deggut	9	9	9
Für jeden Kubikfaden von zum Theer verbrauchten Holzmaterial	600	600	600
Feldsteine per Kubikfaden	300	—	—
Schwarze Erde per Kubikfaden	300	—	—
Torf per Kubikfaden:			
schwarz	100	75	55
braun	75	40	40
leichte	50	25	25
Moos, Rasen 2c.	7½	—	—
Kohlen per Tschetwert. Poschlin	10	—	—

Anm.: 1) Für Theer, der aus bereits bezahltem Holzmaterial gefertigt wird, ist keine Poschlin nach Wedro zu erheben.
2) Desgleichen für Deggut, wenn er aus bereits bezahltem Material gefertigt wird.
3) Birken-, Fichten- und Weidenrinde ist vorzugsweise nur von solchen Bäumen zu verkaufen und abzulassen, welche nach den Smeten bereits zum Fällen designirt sind oder in nächster Zeit dazu designirt werden sollen.
4) Die Wälder werden nach Abtheilungen geordnet, ganz wie solches hinsichtlich der Taxen für Brennholz geschieht. So z. B. wenn ein Wald in den Taxen für Brennholz in der 1. Abthl. aufgeführt ist, so gehört er auch hinsichtlich dieser Taxe für Forstproducte zur 1. Abtheilung.
5) In denjenigen Wäldern auf dem Festlande, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz nur zu den für die Wälder der IV. Abthl. festgesetzten Preisen verkauft werden.
6) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichsbesitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

Riga-Schloß am 1. September 1864.



Normal-Taxe für den Verkauf von Brennholz in dem Livländischen Gouvernement, in der Entfernung von mehr als fünf Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Aus den Wäldern der I. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise auf der Insel Oesel.

In den Kirchspielen Peude, Mohn, St. Johannis, Wolde und Pyha.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Kop.	Lagerholz. Rbl.	Lagerholz. Kop.
Brennholz per Kubikfaden.				
Eichen	7	20	7	20
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	5	40	5	40
Birken	3	25	1	—
Ellern	3	—	1	—
Kiefern	2	25	—	75
Fichten	1	80	—	60
Espen, Weiden 2c., außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern, Tannen und Fichten	1	26	—	55
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	4	86	4	86
Nußholzstrauch	4	50	4	50
Strauch anderer Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden u. Nußholz	—	50	—	50
Stobben und Wurzeln	—	—	—	50

Aus den Wäldern der II. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise auf der Insel Oesel.

In dem Kirchspiele Carmel.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Kop.	Lagerholz. Rbl.	Lagerholz. Kop.
Brennholz per Kubikfaden.				
Eichen	6	—	6	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	4	50	4	50
Birken	2	75	—	90
Ellern	2	50	—	90
Kiefern	1	85	—	65
Fichten	1	50	—	50
Espen, Weiden 2c., außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern, Tannen und Fichten	1	—	—	45
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	4	—	4	—
Nußholzstrauch	3	75	3	75
Strauch anderer Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden u. Nußholz	—	45	—	45
Stobben und Wurzeln	—	45	—	45

Aus den Wäldern der III. Abtheilung.

Im Dörptschen Kreise, aus den Wäldern Falkenau und Anrepshof.
Im Arensburgschen und Rigaschen Kreise auf der Insel Oesel.
In den Kirchspielen: Kielkond, Mustel, Karris, Anseküll, Jamma und Kergel.
Im Rigaschen Kreise: aus den Wäldern Schlock und Bilderlingshof.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Kop.	Lagerholz. Rbl.	Lagerholz. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	5	—	5	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	3	75	3	75
Birken	2	25	—	75
Ellern	2	—	—	75
Kiefern	1	55	—	60
Fichten	1	25	—	55
Espen, Weiden 2c., außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern, Tannen und Fichten	—	90	—	45
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	3	40	3	40
Nußholzstrauch	3	25	3	25
Strauch anderer Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden u. Nußholz	—	40	—	40
Stobben und Wurzeln	—	—	—	40
Knüppelholz von Laubholz	1	50	—	—
„ von Nadelholz	1	—	—	—
Holz zu Sparren und Rudern:				
3 Faden lang 3 Werschok dick	—	30	—	30
4 — — 3 — —	—	45	—	45
5 — — 3 — —	—	60	—	60

Aus den Wäldern der IV. Abtheilung.

Im Dörptschen Kreise aus den Kronwäldern: Wottigfer, Flemmingshof und Arwinorm.
Im Wendenschen Kreise aus den Kronwäldern: Hirschenhof und Kohsenhof.
Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Orrenhof Gutmannsbach, Sellie und Torgel.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Kop.	Lagerholz. Rbl.	Lagerholz. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	4	—	4	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen außer Eichen und Rüster	3	—	3	—
Birken	1	80	—	60
Ellern	1	65	—	50
Kiefern	1	24	—	55
Fichten	1	—	—	50
Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen, außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern und Fichten	—	70	—	40
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	2	70	2	70
Nußholzstrauch	2	60	2	60
Strauch von verschiedenen anderen Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	30	—	30
Stobben und Wurzeln per Kubikfaden, außer Kiefern	—	—	—	30
Knüppelholz per Kubikfaden:				
Von Laubholz	1	50	—	—
Von Nadelholz	1	—	—	—
Nutzholz per Kubikfaden:				
Von Birkenholz	3	—	—	—

Aus den Wäldern der V. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus den Kronwäldern: Rujen 1. Theil, Pabbasch und Henselshof.
Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Zintenhof, Laiksaar, Kurkund und Pattenhof.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Kop.	Lagerholz. Rbl.	Lagerholz. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	3	—	3	—
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	2	50	2	—
Birken	1	56	—	60
Ellern	1	20	—	60
Kiefern	1	15	—	50
Fichten	—	85	—	50
Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen, außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern und Fichten	—	50	—	40
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	2	70	2	70
Nußholzstrauch	2	42	2	42
Strauch von verschiedenen anderen Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	25	—	25
Stobben und Wurzeln per Kubikfaden, außer Kiefern	—	—	—	20
Knüppelholz per Kubikfaden:				
Von Laubholz	1	20	—	
Von Nadelholz	—	80	—	—

Aus den Wäldern der VI. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus den Kronwäldern: Rujen 2. und 3. Theil und Kolberg.
Im Wendenschen Kreise mit dem Kronwalde Aahof.
Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Wastemois und Karrishof.

	Stammholz. Silber-Münze. Rbl.	Stammholz. Kop.	Lagerholz. Rbl.	Lagerholz. Kop.
Brennholz per Kubikfaden:				
Eichen	2	50	2	50
Ulmen, Eschen, Ahorn und andere harte Holzgattungen, außer Eichen und Rüster	1	75	1	67
Birken	1	8	—	45
Ellern	—	85	—	45
Kiefern	—	78	—	35
Fichten	—	60	—	35
Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen, außer Birken, Ellern, Linden, Kiefern und Fichten	—	40	—	30
Strauch per Kubikfaden:				
Lindenstrauch	2	70	2	70
Nußholzstrauch	2	25	2	25
Strauch von verschiedenen anderen Holzgattungen, außer Eichen, Rüster, Linden und Nußholz	—	20	—	20
Stobben und Wurzeln per Kubikfaden, außer Kiefern	—	—	—	15
Knüppelholz per Kubikfaden:				
Von Laubholz	1	20	—	—
Von Nadelholz	—	80	—	—
Nutzholz per Kubikfaden:				
Von Birkenholz	2	—	—	—

Anmerkung: 1) Die Fadengelder für Eichen, Ulmen, Eschen, Ahorn und andere feste Holzgattungen, Brennholz vom Stamm und vom Lager, sowie für Linden- und Nußstrauch, werden nach den in dieser Taxe angegebenen Preisen, in gleichem Betrage bei allen Entfernungen von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern erhoben, d. h. ohne Erhöhung dieser Preise um $1/3$ bei der Entfernung von 1—5 Werst.

2) Alle übrigen in dieser Taxe angegebenen Holzmaterialien vom Stamm und vom Lager in näherer Entfernung von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern, d. h. in der Entfernung von 1—5 Werst, werden um $1/3$ theurer verkauft, als bei einer Entfernung von mehr als 5 Werst.

3) Dünne Rüsterstämme, die zu Femern, Krummhölzern und zu den Verbindungshölzern der Schlittensohlen tauglich sind, werden dreimal so theuer verkauft als Birkenhölzer in der Entfernung von 1—5 Werst.

4) Dicke, hohle und zum Bauen untaugliche Rüster werden zu dem für Birken in der Entfernung von 1—5 Werst festgesetzten Preise verkauft.

5) Nußholz wird zu dem für Birken vom Stamm in der Entfernung von 1—5 Werst festgesetzten Preise, **in der I. und IV. Abtheilung mit Zuschlag von 10, in der II. und V. von 17 und in der III. und VI. von 31 Kop. S. für jeden Kubikfaden verkauft.**

6) **Am Stamm verdorrtes Brennholz der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird für denselben Preis verkauft wie Brennholz vom Stamm.**

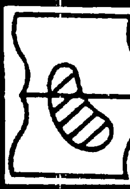
7) In denjenigen Wäldern, welche in den Taxen nicht namhaft gemacht sind, darf das Holz auf der Insel Oesel nur zu den für die Wälder der ersten Abtheilung, auf dem Festlande aber zu den für die Wälder der vierten Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.

8) Der Verkauf und die unentgeltliche Verabfolgung von Brennholz muß vorzugsweise vom Lagerholze und dem am Stamm verdorrten geschehen und nur in Ermangelung solchen Holzes vom Stammholz, aber auch nur der gewöhnlichen Gattungen, als Espen, Weiden, Pappel, Birken und Fichten, aber durchaus nicht von Kiefern und andern festen Holzgattungen, die namentlich wenn sie zu Bauholz heranzuwachsen versprechen, zu einem wichtigeren Bedarf aufzubewahren sind.

9) Brennholz kann auch fuhrenweise verkauft werden, wobei in runder Zahl auf einen Kubikfaden 8 einspännige Winterbauerfuhren oder 10 Sommerbauerfuhren gerechnet werden.

10) Der Verkauf und die Verabfolgung von Eichenholz kann nur nach jedesmal hiezu eingeholter Bewilligung des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten geschehen.

11) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs von Holz aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der **vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder** geschehen, ohne die geringste Abweichung.



Normal-Taxe für Bauholz vom Stamm im Livländischen Gouvernement, in der Entfernung von weiter als 5 Werst von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern.

Aus den Wäldern der I. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise, auf der Insel Oesel:

In den Kirchspielen Peude, Mohn, St. Johannis, Wolde und Pyha.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dimensionen der Stämme. Dicke nach Werschok.	Kiefern. (Kopeken Silber.)	Fichten, Linden, Birken, Ellern, Espen, Weiden. (Kopeken Silber.)
3	4	100	75
	5	144	108
	6	198	147
	7	251	195
	8	330	249
	9	408	306
	10	495	369
	11	591	444
	12	696	522
4	4	147	111
	5	210	159
	6	285	216
	7	372	279
	8	468	351
	9	576	432
	10	696	522
	11	828	621
	12	969	726
5	4	207	156
	5	291	216
	6	387	291
	7	498	375
	8	624	468
	9	762	573
	10	915	687
	11	1083	713
	12	1266	948

Aus den Wäldern der II. Abtheilung.

Im Arensburgschen Kreise, auf der Insel Oesel:

In dem Kirchspiele Carmel.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dimensionen der Stämme. Dicke nach Werschok.	Kiefern. (Kopeken Silber.)	Fichten, Linden, Birken, Ellern, Espen, Weiden. (Kopeken Silber.)
3	4	66	50
	5	96	72
	6	132	98
	7	174	130
	8	220	166
	9	272	204
	10	320	246
	11	394	296
	12	464	348
4	4	98	74
	5	140	106
	6	190	144
	7	248	186
	8	312	234
	9	384	288
	10	464	348
	11	552	414
	12	646	484
5	4	138	104
	5	194	144
	6	258	194
	7	332	250
	8	416	312
	9	508	382
	10	610	458
	11	722	542
	12	844	632

Aus den Wäldern der III. Abtheilung.

Im Dörptschen Kreise aus den Forsten Falkenau und Anrepshof.

Im Arensburgschen und Rigaschen Kreise.

Auf der Insel Oesel:

In den Kirchspielen Kilkond, Mustel, Karris, Anseküll, Jamma und Kergel.

Im Rigaschen Kreise: Aus den Kronwäldern Bilderlingshof und Schlock.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dimensionen der Stämme. Dicke nach Werschok.	Kiefern. (Kopeken Silber.)	Fichten, Linden, Birken, Ellern, Espen, Weiden. (Kopeken Silber.)
3	4	50	33
	5	72	48
	6	98	66
	7	130	87
	8	166	110
	9	204	136
	10	246	165
	11	296	197
	12	348	232
4	4	74	49
	5	106	70
	6	144	95
	7	186	124
	8	234	156
	9	288	192
	10	348	232
	11	414	276
	12	484	323
5	4	104	69
	5	144	97
	6	194	129
	7	250	166
	8	312	208
	9	382	254
	10	458	305
	11	542	361
	12	632	422

Aus den Wäldern der IV. Abtheilung.

Im Wendenschen Kreise aus dem Hirschenhofschen und Kohsenhofschen Kronwalde.

Im Pernauschen Kreise aus den Kronwäldern: Sellie, Torgel, Wastemois und Alt-Karrishof.

Im Dörptschen Kreise: Wottigfer, Flemmingshof u. Awwinorm.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dimensionen der Stämme. Dicke nach Werschok.	Kiefern. (Kopeken Silber.)	Tannen, Fichten und Linden. (Kopeken Silber.)	Birken, Ellern, Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen. (Kopeken Silber.)
3	4	33	25	25
	5	48	36	36
	6	66	49	49
	7	87	65	65
	8	110	83	83
	9	136	102	102
	10	165	123	123
	11	197	148	148
	12	232	174	174
4	4	49	37	37
	5	70	53	53
	6	95	72	72
	7	124	93	93
	8	156	117	117
	9	192	144	144
	10	232	174	174
	11	276	207	207
	12	323	242	242
5	4	69	52	52
	5	97	72	72
	6	129	97	97
	7	166	125	125
	8	208	156	156
	9	254	191	191
	10	305	229	229
	11	361	271	271
	12	422	316	316

Aus den Wäldern der V. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus den Kronwäldern: Rujen 1. Th., Pabbasch, Henselshof und Colberg.

Im Pernauschen Kreise: aus den Kronwäldern: Zintenhof, Laiksaar, Kurkund, Pattenhof, Orrenhof, Gutmannsbach.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dimensionen der Stämme. Dicke nach Werschok.	Kiefern. (Kopeken Silber.)	Tannen, Fichten und Linden. (Kopeken Silber.)	Birken, Ellern, Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen. (Kopeken Silber.)
3	4	20	14	14
	5	30	20	20
	6	41	28	28
	7	54	37	37
	8	69	47	47
	9	85	58	58
	10	103	70	70
	11	123	84	84
	12	145	99	99
4	4	31	21	21
	5	44	30	30
	6	60	41	41
	7	78	53	53
	8	98	66	66
	9	120	82	82
	10	145	99	99
	11	172	117	117
	12	202	137	137
5	4	43	29	29
	5	60	41	41
	6	81	55	55
	7	104	71	71
	8	130	88	88
	9	159	108	108
	10	191	130	130
	11	226	154	154
	12	264	179	179

Aus den Wäldern der VI. Abtheilung.

Im Rigaschen Kreise aus dem Kronwalde Rujen 2. und 3. Theil.

Im Wendenschen Kreise aus dem Kronwalde Aahof.

Dimensionen der Stämme. Länge nach Faden.	Dimensionen der Stämme. Dicke nach Werschok.	Kiefern. (Kopeken Silber.)	Tannen, Fichten und Linden. (Kopeken Silber.)	Birken, Ellern, Espen, Weiden und andere weiche Holzgattungen. (Kopeken Silber.)
3	4	14	10	10
	5	20	14	14
	6	28	20	20
	7	37	26	26
	8	47	33	33
	9	58	41	41
	10	70	50	50
	11	84	59	59
	12	99	70	70
4	4	21	15	15
	5	30	21	21
	6	41	29	29
	7	53	37	37
	8	66	47	47
	9	82	58	58
	10	99	70	70
	11	117	83	83
	12	137	97	97
5	4	29	21	21
	5	41	29	29
	6	55	39	39
	7	71	50	50
	8	88	62	62
	9	108	76	76
	10	130	92	92
	11	154	108	108
	12	179	127	127

Anmerkung: 1) In näherer Entfernung von Flüssen, Seen, Städten und Dörfern, d. h. in der Entfernung von 1—5 Werst, wird Bauholz der in dieser Taxe erwähnten Holzgattungen vom Stamm üm 1/3 theurer verkauft als bei einer Entfernung von mehr als 5 Werst.

2) Am Stamm verdorrtes Bauholz der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen wird zu demselben Preise verkauft, wie das Bauholz vom Stamm.

3) Bauholz vom Lager wird zu demselben Preise verkauft wie vom Stamm.

4) Die aus den Toppenden der in dieser Taxe angegebenen Holzgattungen ausgehauenen Balken werden zu einem Drittel billiger verkauft als das Bauholz vom Stamm.

5) In denjenigen Wäldern, die in der Taxe nicht namhaft gemacht sind, kann das Holz auf der Insel Oesel nur nach den für die Wälder der ersten Abtheilung, auf dem Festlande aber zu den für die Wälder der vierten Abtheilung festgesetzten Preisen verkauft werden.

6) Die Ordnung des Aufhaues und Verkaufs aus den eingerichteten Wäldern darf nur nach der vom Special-Comité in Forstsachen beprüften und vom Herrn Minister der Reichs-Besitzlichkeiten bestätigten Taxation für diese Wälder geschehen, ohne die geringste Abweichung.

RigaSchloß den 1. September 1864.

Dirigirender C. v. Kieter.

Oberforstmeister Behagel von Adlerskron.

Secretair C. Neppert.



Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 16. September 1864. № 105. Середа, 16. Сентября 1864

Aufgaben, welche von dem gelehrten Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten für die Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 zum Concurs gestellt werden.

(Fortsetzung.)

II.

Ueber die Einführung verbesserter Ackergeräthe und Maschinen in der russischen Landwirthschaft.

Der gelehrte Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten, welcher der Ansicht ist, daß bei dem in letzter Zeit bei uns gesteigerten Bedürfniß nach vollkommneren Ackergeräthen und Maschinen es sehr zweckmäßig wäre Kenntniß zu erhalten von den factischen Vorzügen und Mängeln dieser Maschinen und Geräthe namentlich in ihrer Anwendung an verschiedenen Orten Rußlands, schlägt die Abfassung eines Werkes vor über die Einführung und den Gebrauch verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen in einem Gouvernements (oder mehrerer unter einander benachbarter Gouvernements) des mittleren oder südlichen Rußlands.

Dieses Werk muß eine ausführliche Beschreibung nachstehender Gegenstände enthalten:

Welche vervollkommnete Ackergeräthe und Maschinen an dem zu beschreibenden Orte im Gebrauch angetroffen werden; die Beschreibung derselben, wo dieselben zu beziehen sind und zu welchem Preise.

In welchem Maße sie verbreitet sind: auf wie vielen Gütern sie in der Landwirthschaft gebraucht werden; wieviel auf jedem dieser Güter annähernd unter Beihilfe vervollkommneter Ackergeräthe und Maschinen Land bearbeitet, Getreide und Heu geerntet, Korn ausgedroschen wird, u. d. ähnliche Nachweise.

Die Vorzüge und Mängel der im Gebrauch befindlichen Geräthe und Maschinen im Allgemeinen und in Bezug auf die localen Bedingungen der Landwirthschaft insbesondere.

Welche von den bekannten Werkzeugen und Maschinen könnten mit Nutzen eingeführt werden außer den schon im Gebrauch befindlichen oder an Stelle derselben.

Welcher Vortheil wird durch den Gebrauch vervollkommneter Geräthe und Maschinen in großen und kleinen Wirthschaften erzielt; die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung dieser Geräthe und Maschinen, sowie auch die Betriebskosten im Vergleich mit den Kosten bei Bewerkstelligung dieser Arbeiten ohne Beihilfe dieser Werkzeuge und Maschinen; der Unterschied der Arbeit in qualitativer Hinsicht, der Einfluß der Werkzeuge und Maschinen auf die Ernte und die Güte der Producte; der reine Gewinn, der durch den Gebrauch vervollkommneter Ackergeräthe und Maschinen erzielt wird.

Die Hindernisse, die sich der Verbreitung vervollkommneter Ackergeräthe und Maschinen in großen und kleinen Wirthschaften entgegenstellen.

Welche Maßnahmen können zur Beseitigung dieser Hindernisse an dem Orte, welcher beschrieben wird, beitragen.

Für das Werk, welches als vollkommen genügend befunden werden sollte, wird ausgesetzt eine Belohnung erster Classe — eine goldene Medaille von 300 Rbl.

Arbeiten, welche am meisten den Anforderungen des Programms sich annähern, werden mit goldenen Medaillen zweiter Classe — im Werthe von 150 Rbl. belohnt.

Endlich werden Arbeiten, welche den gegebenen Bedingungen zwar nicht entsprechen, aber in irgend einer Beziehung als bemerkenswerth befunden werden sollten, silberner Medaillen oder ehrender Erwähnung gewürdigt werden.

Der Termin zur Einsendung der Arbeiten wird auf den 1. Sept. 1865 angesetzt.

Die Arbeiten müssen gemäß dem oben erörterten Programm in klarem Styl und richtig geschrieben und in deutlicher Handschrift abgeschrieben sein.

Jedes Manuscript muß mit einer beliebigen Devise versehen sein, welche auch auf dem der Arbeit beigelegten versiegelten Couvert mit der Notiz über den Namen, Stand und Wohnort des Autors sich befinden muß.

Gedruckte oder im Manuscripte eingesandte Arbeiten, die früher irgendwo im Druck erschienen sind, werden zum Concurs nicht zugelassen; desgleichen werden auch solche Arbeiten zum Concurs nicht zugelassen, die zum ähnlichen Zweck irgendwo anders und nicht beim gelehrten Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten vorgestellt worden sind.

Der Belohnung gewürdigte Arbeiten können vom Ministerium für eigene Rechnung gedruckt werden, in welchem Falle der Autor 300 Freiexemplare erhält und dabei auch das Recht nicht einbüßt, das der Belohnung gewürdigte Werk auf Grund der bestehenden Gesetze zum eigenen Besten auch in andern Ausgaben drucken zu lassen;

wenn aber der Autor es wünschen sollte, auf dem Titelblatte anführen zu dürfen, daß seine von ihm vorgestellte Arbeit der Medaille oder einer lobenswerthen Erwähnung gewürdigt worden, so ist er in solchem Falle verpflichtet, das von dem Comité über das Werk abgegebene Urtheil vollständig am Anfange des Buches abzudrucken.

Arbeiten, die keiner Belohnung gewürdigt worden sind, werden, ohne daß die denselben beigelegten Couverts geöffnet werden, ein Jahr, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Ergebnisses über den Concurs beim Comite aufbewahrt oder werden auf Verlangen dem Autor zurückgegeben, jedoch nur bei Angabe der von ihm gewählten Devise und des Siegels, mit welchem das den Namen des Autors enthaltende Couvert versiegelt worden ist. Wenn der Autor des Werkes innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung des Berichtes über den Concurs im Journal des Ministeriums, den Wunsch wegen Zurückgabe seiner Arbeit nicht verlautbart, wird das seinen Namen enthaltende Couvert im Beisein des Comité's verbrannt, das Manuscript aber der Bibliothek des Comité's zur Aufbewahrung übergeben.

III.

Ausfindigmachung eines Mittels zur Vertilgung der Ziefelmäuse. *)

Die Ziefelmäuse oder Erdeichhörnchen (Сусликъ, Spermophilus), welche in letzterer Zeit in den Steppen des südlichen Rußlands sich stark vermehrt haben, richten in den dasigen Wirthschaften einen ungeheuren Schaden an. Zur Vertilgung dieser schädlichen Thiere sind verschiedene angegebene Mittel angewandt worden und zwar: verschiedenartige Fallen, Eingießen von Wasser in die Höhlen, Verschmieren der Höhlen mit Asche und Kalk, Ausräuchern, Vergiftung mit Hülfe besonderer Präparate u. dgl.

Alle diese Mittel, die sich in jedem einzelnen Falle nicht als unwirksam erwiesen haben, dessen ungeachtet nicht den gewünschten Erfolg gehabt; die beiden letztgenannten Mittel und zwar die Anwendung des Vergiftungsmittels und das andere dem Schießpulver ähnliche Präparat zum Ausräuchern oder Ersticken der Ziefelmäuse ist mit großer Gefahr für die Landleute selbst verknüpft.

Der gelehrte Comité stellt demnach folgende Aufgabe: ausfindig zu machen das einfachste und zweckmäßigste Mittel zur Vertilgung der Ziefelmäuse, das die Landleute am leichtesten sich verschaffen könnten und dessen factischer Nutzen sich in der Praxis bewähren müßte.

Die Bewerber des Preises haben sich mit ihren vorzuschlagenden Mitteln zur Vertilgung der Ziefelmäuse zu wenden an die Kaiserl. ökonomische Societät des südlichen Rußland, welche, nach Beprüfung der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels das Ergebniß dem Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten zur allendlichen Entscheidung vorstellen wird.

Für eine befriedigende, durch Versuche bewiesene und von der Kaiserl. ökonomischen Societät des südlichen Rußlands beglaubigte Lösung dieser Aufgabe wird von dem gelehrten Comité eine goldene Medaille im Werth von 150 Ducaten oder eine derselben an Werth gleichkommende Geldprämie ausgereicht.

Der Termin zur Lösung dieser Aufgabe wird auf den 1. Sept. 1866 festgesetzt. (Fortsetzung folgt.)

*) Dieser Concurs war früher kein terminlicher, ist aber jetzt in einen terminlichen verwandelt worden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. Sept. 1864.

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

...inmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., ...eimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annon... ...n für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck ...r gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen ...sten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich ...r alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 103. Riga, Mittwoch, den 16. September 1864.

Angebote.

Ein **preußischer Landwirth**, unverhei... ...athet, 30 Jahr alt, der in verschiedenen renommir... ...n Wirthschaften seines Vaterlandes als Inspector ...ungirt und eine landwirthschaftliche Akademie be... ...ucht hat, auch in der Drainage und dem Land... ...essen als Techniker vor einer Königlich-Preußischen ...Prüfungs-Commission sein Examen abgelegt hat, **...ucht** auf einem Gute in den Ostseeprovinzen Ruß... ...ands ein seinen Leistungen **entsprechendes ...nterkommen.** Atteste über seine bisherige ...irksamkeit können jeder Zeit eingereicht werden, ...uch ist derselbe zu einer etwaigen persönlichen Vor... ...ellung bereit. Gefällige Offerten **sub Lit. A. S.** ...immt die Gouv.-Buchdruckerei im Rigaschen Schlosse ...ntgegen. 1

Die auf dem Gute Odensée, 12 Werst von ...er Eisenbahn befindliche Branntweinsküche soll für ...ie bevorstehende Brenn-Periode unter annehmbaren ...edingungen **in Pacht vergeben werden** und ...aben sich die etwa darauf Reflectirenden an den ...esitzer auf Odensée selbst, in dessen Abwesenheit ...ber an den Verwalter selbigen Gutes zu wenden. 3

Auf den Allodial-Gütern des Herrn Grafen **Ernst v. Manteuffell** zu Sarenhof bei Dorpat sind verschiedene

Bauer-Ländereien

mit Waldungen zu verkaufen. Näheres bei der Gutsverwaltung daselbst. 3

Branntwein-Transportfässer

mit eisernen Reifen von ca. 35—50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft

C. Beythien. 11

Maschinen-Treibgurten,

von Hanfgespinnst in allen Breiten,

Spritzen-Schläuche,

Wasserstands-Gläser,

verkauft

C. Beythien. 11

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Knochen-Dünger

zu 7 Rbl. das Schiffpfund, welches von den nothwendigsten Pflanzennährstoffen das Material für 15 bis 20 Lof Getreide enthält

Volldünger zu 6 Rbl. das Schiffpfd.

Auf Bestellung werden, namentlich zur Wiesendüngung Gypszusätze gemacht, wodurch die erste Sorte ein dem ausländischen Superphosphat ähnliches Aussehen bekommt und im Preise billiger wird.

Wagenschmiere,

...lbe, zu 6 Kop. das Pfund und 15 Kop. das Kästchen. Für große Partiheen werden die Preise er...mäßigt.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 105. Mittwoch, 16. September Середа, 16. Сентября 1864.

Officieller Theil. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird die von dem stellv. Livländischen Gouvernements-Chef unterm 20. August c. sub Nr. 6621 übersandte Bekanntmachung des in Odessa errichteten Haupt-Comités zur Unterstützung der Bewohner Neu-Rußlands, welche durch den Krieg in den Jahren 1853 bis 1856 Schaden gelitten haben, in deutscher und russischer Sprache in Nachstehendem bekannt gemacht:

Bekanntmachung

des in Odessa errichteten Haupt-Comités zur Unterstützung der Bewohner Neu-Rußlands, die durch den Krieg in den Jahren 1853 bis 1865 Schaden erlitten haben.

Gemäß dem Allerhöchst am 28. Februar c. bestätigten Beschluß des Minister-Comités ist die Ausreichung von Unterstützungen an diejenigen während der Kriegsjahre 1853 bis 1856 von Verlusten betroffenen Bewohner Neu-Rußlands angeordnet worden, welche, nachdem sie seinerzeit ihre Verluste zur Anzeige gebracht, die erforderlichen nachträglichen Gesuche um Ertheilung von Unterstützungen zum bestimmten Termin nicht eingereicht haben, desgleichen auch an diejenigen, deren Fahrzeuge während des Krieges in dem Meerbusen von Sewastopol versenkt worden sind und die nach eingezogenen Nachrichten außer Stande sind ihr Hauswesen aus eigenen Mitteln wieder herzustellen.

Die zu diesem Behufe gemäß dem Allerhöchst am 15. Juni c. bestätigten Reichsrathsgutachten assignirten Geldmittel werden den in Neu-Rußland errichteten örtlichen Comités übersandt werden.

Bei Bekanntmachung dessen fordert der Haupt-Comité alle diejenigen Personen, welche unter den vorerwähnten Umständen in Folge erlittener Verluste während des letzten Krieges um Ertheilung von Unterstützung nachgesucht haben desmittelst auf, sich wegen solcher Unterstützungen an die Comités der Orte zu wenden, wo ihre Verluste stattgefunden und zwar:

Diejenigen, die Verluste erlitten haben
im Simferopolschen Kreise — an den Comité zu Simferopol,
in der Stadt Eupatoria und Eupatoriaschen Kreise an den Comité zu Eupatoria,
im Jaltaschen Kreise — an den Comité zu Jalta,
im Dnjeprowschen Kreise — an den Comité zu Aleschkow,
im Berdjänskischen und Melitopolschen Kreise — an den Comité in Berdjänsk,
in den Stadtbefehlshaberschaften: von Kertsch-Jenikale — an den Comité zu Kertsch,
desgleichen von Taganrog — an den Comité zu Taganrog,
in der Stadt Sewastopol — an den Comité zu Sewastopol.

Personen, welche nicht an den Orten wohnen, wo die Comités sich befinden, von welchen sie Unterstützungen zu erhalten haben, können zum Empfange derselben von sich aus Vollmachten auf ordinairem Papier ertheilen, oder wegen Uebersendung der ihnen zustehenden Summen Gesuche an die betreffenden Comités einsenden, mit genauer Angabe ihrer Adresse und der Behörden oder örtlichen Autoritäten, durch welche sie das Geld zu erhalten wünschen. Zu solchem Behufe müssen auf den Vollmachten oder Gesuchen die Identität und die Unterschrift des Bittstellers in gehöriger Weise von der örtlichen Polizei attestirt werden.

Damit die Empfänger von Unterstützungen nicht den Zweifel in sich aufkommen lassen, als ob die ihnen gezahlte Unterstützung in einem geringeren Betrage, als für sie angewiesen, ausgereicht worden, wird jedem derselben vom Haupt-Comité ein

Billet ertheilt, in welchem der Betrag des ihm zustehenden Geldes angegeben sein wird.

Bei der Absendung des Geldes an die von den Bittstellern angezeigten Orte, werden von den zu übersendenden Summen zum Besten der Post die Versendungsgebühren in Abzug gebracht.

Darnach werden in Grundlage des Allerhöchst am 28. Februar c. bestätigten Beschlusses des Minister-Comités keine ferneren Gesuche um Unterstützungen für während des Krieges 1853 bis 1856 erlittene Verluste entgegengenommen werden. Nr. 1121. 2

ОБЪЯВЛЕНІЕ

отъ Главнаго Комитета учрежденнаго въ г. Одессѣ для оказанія пособій жителямъ Новороссійскаго края, пострадавшимъ отъ войны 1853—1856 годовъ.

По Высочайше утвержденному въ 28. день Февраля сего года положенію Комитета Гг. Министровъ разрѣшена выдача пособій тѣмъ изъ понесшихъ потери въ минувшую войну 1853—1856 годовъ въ Новороссійскомъ краѣ, кои заявивъ въ свое время о таковыхъ потеряхъ, не подали требовавшихся дополнительныхъ прошеній объ оказаніи имъ пособій въ назначенный для того срокъ, а также тѣмъ, суда коихъ были въ означенную войну затоплены въ Севастопольской бухтѣ и которые по собраннымъ свѣдѣніямъ, не могутъ возстановить хозяйства своего собственными средствами.

Ассигнованныя для сего по Высочайше утвержденному въ 15. день минувшаго Іюня, мнѣнію Государственнаго Совѣта, деньги будутъ высланы въ учрежденные въ Новороссійскомъ краѣ мѣстные комитеты.

Объявляя о семъ, Главный Комитетъ приглашаетъ всѣхъ лицъ, при вышеизъясненныхъ условіяхъ ходатайствовавшихъ объ оказаніи имъ пособія по случаю понесенныхъ потерь въ послѣднюю войну, — обращаться за полученіемъ таковаго въ Комитеты тѣхъ мѣстностей, гдѣ потери ихъ произошли, а именно:

Понесшіе потери:

въ Симферопольскомъ уѣздѣ
въ Симферопольскій Комитетъ,
въ г. Евпаторіи и Евпаторійскомъ уѣздѣ
въ Евпаторійскій Комитетъ,
въ Ялтинскомъ уѣздѣ
въ Ялтинскій Ком.,
въ Днѣпровскомъ уѣздѣ
въ Алешковской Ком.,
въ Бердянскомъ и Мелитопольскомъ уѣзд.
въ Бердянскій Ком.,
въ Градоначальствахъ: Керчь - Еникольскомъ — въ Керченскій Ком.,
„ Таганрогскомъ — въ Таганрогскій Ком.,
въ г. Севастополѣ
въ Севастопольскій Ком.

Лица живущія внѣ мѣстностей, гдѣ находятся Комитеты, изъ коихъ имъ слѣдуетъ получить пособія, — могутъ на полученіе онаго дать отъ себя довѣренности, на простой бумагѣ, или о высылкѣ причитающихся имъ денегъ прислать прошенія въ подлежащіе Комитеты, съ точнымъ означеніемъ ихъ адреса и указаніемъ присутственныхъ мѣстъ или мѣстныхъ Начальниковъ, чрезъ которые желаютъ, чтобы деньги были имъ высланы. Но для сего на самыхъ довѣренностяхъ или прошеніяхъ должны быть надлежащимъ образомъ удостовѣрены мѣстною полиціею личность и подпись просителя.

Для того, чтобы получающіе пособіе не имѣли никакого сомнѣнія въ томъ, что таковое имъ выдано въ меньшемъ количествѣ противу назначенія, каждый изъ нихъ получитъ особый билетъ отъ Главнаго Комитета, въ которомъ показано будетъ количество денегъ дѣйствительно ему причитающихся.

При высылкѣ денегъ въ указанныя просителями мѣста, издержки въ пользу почтъ за пересылку, будутъ удерживаемы изъ суммъ пересылаемыхъ.

За симъ же, на основаніи Высочайше утвержденнаго въ 28. день Февраля сего года положенія Комитета Гг. Министровъ никакія просьбы о пособіи за потери въ войну 1853—1856 годовъ принимаемы не будутъ. Нум. 1121. 2

* * *

Da der Preußische Unterthan Artist Ernst Lüdecke die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 29. Januar 1864 Nr. 343 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 7235.

* * *

Auf desfallsige Requisition des Baltischen Domainenhofes wird von der Livländischen Gou-

vernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung aller Derjenigen, die solches angeht, die für das Jahr 1864 geltende Holztaxe in einer besonderen Beilage zur Gouvernements-Zeitung desmittelst publicirt. Nr. 1970.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Bezirks- und Districts-Inspectoren der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung die Revisionen der Brennereien und deren Keller, der Betriebs-Anstalten wie der Gas-, Lack- und Politour-Fabriken und der Destillaturen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß nicht haben ausführen, und gleichermaßen das betreffende Revisionsattest nicht in die in diesen Etablissements vorschriftmäßig zu führenden Bücher haben eintragen können, weil die in Rede stehenden Bücher während zeitweiliger Abwesenheit des Besitzers oder Verwalters der von den Beamten revidirten Anstalt unter Verschluß gehalten waren und aus diesem Grunde den Getränkesteuerbeamten nicht haben vorgewiesen werden können.

Die Art. 152 und 153 des Getränkesteuer-Ustavs, Reichs-Codex Band V, Fortsetzung vom Jahre 1863) Art. 135 und 136 des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1861 Nr. 107 (Getränkesteuer-Verordnung) verordnen, daß die Brennereibesitzer, wenn sie die Brennerei nicht selbst verwalten, dazu einen eigenen Verwalter haben müssen, und gestattet die Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 9. Januar 1864 Nr. 493 den Brennereibesitzern im Falle ihrer eigenen zeitweiligen Abwesenheit oder der ihrer Verwalter, sowie auch in Anlaß anderer Gründe, welche dieselben an der Verwaltung der Brennerei zeitweilig behindern, unter eigener Verantwortlichkeit für diese Zeit irgend Jemandem die zeitweilige Verwaltung der Brennerei zu übertragen und zwar ohne formelle Vollmacht, mit schriftlicher Anzeige darüber an die betreffende Bezirks-Verwaltung.

In Grundlage des Art. 175 des Getränkesteuer-Ustavs, Fortsetzung des Reichs-Codex vom Jahre 1863 (Art. 158 der Getränkesteuer-Verordnung) hat der Brennereibesitzer oder sein Verwalter dafür Sorge zu tragen, daß das Brennerei- und das Kellerbuch den die Brennerei und den Keller revidirenden Beamten, sobald sie es verlangen, vorgewiesen werden.

Mit Hinweis auf obige Bestimmungen hat die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung in Eingangs gedachter Veranlassung die Herren Brennereibesitzer, Arrendatoren von Brennereien, sowie die Inhaber von Betriebs-Anstalten desmittelst ersuchen müssen, hinkünftig geeignete Anordnung dahin treffen zu wollen, daß die in den Brennereien, deren Kellern, sowie in den Betriebs-Anstalten, wie Destillaturen, Lack-, Politour-, Gas- ꝛc. Fabriken vorschriftmäßig zu führenden Bücher unfehlbar jeder Zeit den die Brennereien und deren Keller, sowie die beregten Betriebs-Anstalten revidirenden Beamten, sobald sie es verlangen, vorgelegt werden, mit dem Hinzufügen, daß eine Abweichung von dieser Ordnung auf Grund des Art. 376 des Getränkesteuer-Ustavs Band V des Reichs-Codex, Fortsetzung vom Jahre 1863 (Art. 14 des Allerhöchst am 20. März 1862 bestätigten Strafreglements, Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung v. J. 1862 sub Nr. 76) als abweichend von den Bestimmungen betreffend die Ordnung der Rechenschaftsablegung über die Bereitung von spirituosen Getränken, der durch diese Bestimmung festgesetzten Beahndung zu unterziehen sein wird.

Den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen aber wird Vorstehendes zur Nachachtung und Erfüllung desmittelst eröffnet.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1526.

* * *

Da der Pedell Peter Metz um Mortification der ihm seiner Angabe nach durch Diebstahl abhanden gekommenen unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Pennekülł gehörige Grundstück Nr. 23 Pajo ausgefertigten drei Rentenbriefe Nr. $^{1317}/_{24}$, $^{1318}/_{25}$ u. $^{1319}/_{26}$, groß ein Jeder funfzig Rbl. S., nebst den Zinscoupons dieser drei Rentenbriefe für die fünf Termine September 1864 bis September 1866 und nebst den die Ausreichung fernerer Zinscoupons zu diesen drei Rentenbriefen verheißenden Talons gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 4. März 1865 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten drei Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein giltiger Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 4. September 1864. Nr. 140. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Otto Baron v. Stackelberg auf das im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegene Gut Immafer mit Werrefer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1473. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Allatzkiwwi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1478. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Maehof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1493. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte C. v. Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Aya um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1488. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Ellistfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1483. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Hofrath Graf F. v. Stenbock-Fermor auf das im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Nitau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1498. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Tarwast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1463. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Königshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1458. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Eduard v. Walter auf das im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 4. September 1864.

Nr. 1516. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Staatsrath und Ritter V. v. Aderkas auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rosenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1428. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Bock auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Köllitz um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1433. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Bernhard Baron Wolff auf die im Wendenschen Kreise und Marienburgschen und Oppekalnschen Kirchspiele belegenen Güter Semershof und Marienstein um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1443. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut Adsel-Koikel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1448. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Puderküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1453. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Livländische Civil-Gouverneur, Kammerherr wirkliche Staatsrath Dr. jur. A. v. Oettingen auf das im Dorpatschen Kreise und St. Bartholomäischen Kirchspiele belegene Gut Ludenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1468. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrichter R. v. Oettingen auf das im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Wissust um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Nr. 1438. 1

Riga, den 3. September 1864.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Garde-Rittmeister H. v. Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele belegene Gut Deewen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1413. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath L. v. Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Ropkoy mit Renningshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen wächrend 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1418. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr A. v. Möller auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1423. 1

* * *

Das Rigasche Comptoir der Reichsbank macht hiermit bekannt, daß bei demselben **vom heutigen Tage ab** Summen auf **laufendes Conto** d. h. mit der jederzeitigen Berechtigung des Einlegers **über sein Capital zu verfügen** und mit Vergütung von 3 pCt., pro anno gerechnet, für jeden Tag, sowie Gewährung aller sonstigen mit solchem Conto verbundenen Vergünstigungen (siehe Publication der Reichsbank in der St. Peterburger Börsen-Zeitung vom 16. Juni c. Nr. 159) **von Jedermann angenommen werden.**

Riga, den 9. September 1864. Nr. 1315. 1

* * *

Demnach an das Wiebertsholmsche Ufer 3 alte Böte angeschwemmt worden sind, als werden die resp. Eigenthümer von dem Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato mit ihren Eigenthumsbeweisen hierselbst zu melden, widrigenfalls die gedachten Böte werden öffentlich verkauft werden.

Riga-Ordnungsgericht, den 10. September 1864.

Nr. 5895. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: 1 broncener Siegelring, 1 Boy-Sackrock, 1 Pfeife, 2 Tisch-Servietten und 1 kleines schwarzbraunes Pferd.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des Pferdes wegen binnen 6 Tagen, der übrigen Sachen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 11. September 1864. Nr. 3885. 2

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen des zum gerichtlichen Curator des Nachlasses weiland Arthur Georg von Freytag-Loringhowen bestellten Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinhold Stoffregen die auf dem im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen **Grundstücke „Ligat"** befindlichen, von der Compagnie der Ligatschen Papierfabriken durch den am 13. September 1863 sub Nr. 2381 beim Rigaschen Landgerichte hinsichtlich der Unterschriften attestirten Contract an den Arthur George von Freytag-Loringhowen verkauften Papierfabriken und zwar das circa 139 Lofstellen große aus Gartenland, Wiesen, Waldareal und Impedimenten bestehende Grundstück nebst den darauf befindlichen Fabrik-, Wohn- und Nebengebäuden, den Maschinen, Geräthschaften, Mobiliar, und Rohmaterialien, wie solches Alles sich in dem bei diesem Hofgerichte einzusehenden Inventurberichte specificirt findet, allhier bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 7., 8. und 9. December und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 10. December d. J. nachfolgenden Peretorge, zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden sollen:

1) daß auf das Immobil und die Gebäude nebst den beweglichen Gegenständen des Verkaufs in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepost=Poschlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage;

3) daß der Nachlaßvertretung eine achttägige Deliberationsfrist über die Ertheilung des Zuschlags vorbehalten werde;

4) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungsunfähigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der Fabriken verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung der Fabriken und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen solle, und

5) daß der Meistbieter das Verkaufsobject in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwa an den im Inventur=Verzeichniß angegebenen beweglichen Gegenständen an Geräthschaften, Mobiliar und Materialien fehlenden Objecten eine Vergütung nach den daselbst festgesetzten Preisen zu beanspruchen habe.

Riga=Schloß, den 7. September 1864.

Nr. 3713. 3

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der Herbst=Remontearbeiten an der Bauskeschen, Altonaschen, Bolderaaschen, Dubbelnschen Straße und an dem Rankendamme, sowie die Auffüllung der Gesellenstraße übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 10., 15. und 17. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegium zu melden. Nr. 973. 1

Riga=Rathhaus, den 7. September 1864.

Лица, желающія принять на себя производство работъ, потребныхъ по ремонту дорогъ Бауской, Альтонаской, Больдерааской, Дуббельнской и Ранкской дамбы равно и по поднятію Гезельной улицы, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 10., 15. и 17. ч. сего Сентября съ часа пополудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. Нум. 973. 1

Рига-Ратгаузъ, 7. Сентября 1864 года.

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента симъ объявляется, что на основаніи предписанія С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 10. Іюня за Нум. 5194 и постановленія сего суда, состоявшагося 28. Іюля 1864 года назначено въ продажу движимое имѣніе французскаго подданнаго Юлія Клемана 1) кирпичь въ печахъ обозженный 3 сортовъ 205,000 штукъ, 2) сырца подъ навѣсами 300,000 штукъ, 3) дрова 4/4 мѣры сосновыхъ и еловыхъ 8 сажень, 4) короткихъ однополѣнныхъ 12 саж., 5) стоекъ деревянныхъ 13, 6) станковъ деревянныхъ 30, 7) 24 тачки деревянныхъ съ чугунными колесами, 8) 3 топора съ топорищами, 9) 2 деревянныхъ ковша, 10) 2 квасника деревянныхъ, 11) 4 ведра деревянныхъ, 12) 2 деревянныхъ квашни, 13) желѣзная кровать, 14) 6 деревянныхъ чашекъ, 15) 30 таковыхъ же ложекъ, 16) 2 рѣшета, 17) 1 желѣзный подносъ старый, 18) 4 желѣзные кочерги, 19) 1 шкафъ простаго дерева, 20) 1 кресло простаго дерева обтянутое клѣенкою, 21) 1 станокъ простаго дерева, 22) 1 чугунный подсвѣчникъ, 23) 2 оголовка съ шлеями, 24) 1 дуга деревянная, 25) веревокъ пеньковыхъ 6 саж., 26) 1 тельга съ полнымъ ходомъ и 27) 3 прута желѣзныя длиною каждый въ 2 с., оцѣненные 1185 руб. 60 коп. На удовлетвореніе претензій вдовы Полковника Маріи Разенъ по заемнымъ письмамъ 4500 руб. и рабочихъ завода Клемана 502 руб. 53 коп. с. Продажа этого имѣнія будетъ произведена на мѣстѣ во 2. станѣ С. Петербургскаго уѣзда на 23. верстѣ на землѣ Усть-Ижоры 24. Сентября 1864 года. Опись могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. Нум. 775. 3

Auction.

Am 22. September d. J., Vormitttags von 9 Uhr ab werden die geborgenen Takelage und Inventarienstücke des bei Kühno gescheiterten holländischen Kuffschiffes „Vriendschap" in einem vom hiesigen Handlungshause Jacob Jacke & Co. dazu hergegebenen, allhier bei der Wasserpforte bele=

genen Speicher, gegen gleich baare Zahlung, öffentlich versteigert werden.

Pernau-Ordnungsgericht, den 10. September 1864. Nr. 2882. 3

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 21. September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, eine Partie von 827 Stück holländischen Baurussen in Parcellen zu circa 100 Stück auf Lübecksholm am Krüdnersdamm, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Immobil-Verkauf.

Am 8. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der zum Nachlasse des weil. Kaufmanns Franz Heinrich Holm gehörige, allhier in der Stadt an der Pferdestraße, im 2. Quartier des 1. Stadttheils sub Pol.-Nr. 239 belegene Speicher sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Putschewitz, Georg Friedrich Meyer, Lorenz Martin Pohga, Wittwe Sophie Dorothea Eichler geb. Wietischnikow nebst Tochter Anna Agnese Wilhelmine, Wilhelmine Pauline Louise Gölner, Friedrich Wilhelm Andersohn, Alexandra Iwanowna Stepanowa, Staatsrath und Ritter Iwan Jakowlew Belinsky nebst Gemahlin, Charlotte Grube geb. Waldmann, Carl Eduard Poppe, Axenja Iwanowa, Friedrich August Rosenberg, Stepan Iwanow Wassiljew, Johann Georg Lutz, Peter Kirilow Wassiljew, Jacob Iljin Morosow, Iwan Iljin Morosow, Iwan Iwanow Morosow, Peter Sergejew Kalaschin, Friedrich Boitmann, Franzisca Wiktorowa Zechanowitsch, Carl Gottlieb Kleymann, Leopold Roemer, Nicolai Petrow Balobonow, Alexander Wassiljew Lowägin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 32 der Podolischen, Nr. 35 der Grodnoschen, Nr. 35 der Moskauschen, Nr. 55 der Twerschen, Nr. 34 der Kiewschen, Nr. 29 der Tambowschen, Nr. 35 der Smolenskischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) die Holztaxe für das Livländische Gouvernement pro 1864.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **V. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**